

Kriterien zur Förderung von Investitionen im Bereich der Altenhilfe (Ziffer 2.3 der Richtlinien vom November 2009)

In der Investitionsförderung bilden im Wesentlichen Einrichtungen der Altenhilfe den Schwerpunkt, aber auch modellhafte Alternativen, die einen vorzeitigen Heimeinzug vermeiden sollen. Es werden drei Förderbereiche unterschieden:

- A. Einrichtungen für das altengerechte Wohnen**
- B. Formen des organisierten Wohnens (Wohngemeinschaftskonzepte)**
- C. Sonstige betreute oder offene Quartierskonzepte ohne eine zwingende Wohngemeinschaft**

zu A: *Einrichtungen für das altengerechte Wohnen*

- 1) Stationäre Pflegeeinrichtungen [beispielsweise der 4. Generation, insbesondere Hausgemeinschaften],
- 2) Hospize,
- 3) Einrichtungen der Kurzzeit- und der Tagespflege.

Gefördert werden

Baumaßnahmen, Ausstattung und in Ausnahmefällen der Erwerb von Bestandsimmobilien gemäß den Ziffern 3.1.2 bis 3.1.4 der Richtlinien.

zu B: *Formen des organisierten Wohnens (Wohngemeinschaftskonzepte)*

Einrichtungen mit ambulant betreuten Wohngemeinschaften

In diesen Wohngemeinschaften leben in der Regel sechs bis acht alte bzw. demente Menschen als Mieter in einer geeigneten Wohnung zusammen und werden dort von einem selbst gewählten ambulanten Pflegedienst »rund um die Uhr« (24 Stunden Präsenz) betreut. In der Regel sind Assistenz-, Pflege-, Betreuungs- oder Präsenzkräfte vor Ort. Die Erbringung häuslicher Betreuungs- und Pflegeleistungen in der Gemeinschaft orientiert sich am tatsächlichen Bedarf jedes einzelnen Mieters.

Gefördert werden

- Neubau, Umbau und der Erwerb von Häusern/ Wohnungen, die **wohngruppeneeignet** sind. Für Umbaumaßnahmen gelten die in den Ziffern 3.4 bis 3.4.3 der Richtlinien aufgestellten Grundsätze.
- Ausstattung hinsichtlich:
 - der für die Pflege spezifisch erforderlichen Erstausrüstung in den individuell genutzten Räumlichkeiten (Pflegebett etc.)
 - der gemeinschaftlich genutzten Räume sowie die Vernetzung mit modernen Kommunikationsmitteln wie Telefonanlagen, Hausnotruf.

zu C: *Sonstige betreute oder offene Quartierskonzepte ohne eine zwingende Wohngemeinschaft*

Gefördert werden (u. a. Begegnungsstätten und Servicehäuser)

der Bau und die Ausstattung für alle gemeinschaftlich genutzten Bereiche (inklusive der dazugehörigen Sanitäreinrichtungen):

- Küche/Speiseraum für Gemeinschaftsverpflegung/Cafeteria,
- Kreativ-, Sport-, Begegnungs- und Beratungsräume,
- ggf. Fahrstuhl,
- Meditationsraum,
- Außenanlage.

Im Übrigen gelten die allgemeinen Richtlinien der Stiftung Deutsches Hilfswerk in der aktuellen Fassung.